

## INHALT

Nr.		Seite
1. 28. X. 88 V ZR 14/87	Zur Frage der dinglichen Wirkung einer Ermächtigung, durch die dem Käufer eines Grundstücks (nur) gestattet wird, »im Rahmen der Finanzierung des Kaufpreises« noch vor Umschreibung des Eigentums das Grundstück im eigenen Namen mit Grundpfandrechten zu belasten. .	1
2. 7. XI. 88 II ZR 46/88	Wer sich als stiller Gesellschafter am Handelsgewerbe einer GmbH beteiligt, unterliegt den Grundsätzen zur Erhaltung des Stammkapitals ebenso wie der GmbH-Gesellschafter, wenn er – ähnlich wie dieser – die Geschicke der GmbH bestimmt sowie an Vermögen und Ertrag beteiligt ist. ....	7
3. 17. XI. 88 III ZR 202/87	Die Anspruchsbeschränkung nach § 91 a SVG gilt nicht gegenüber dem Sozialversicherungsträger, auf den Amtshaftungsansprüche gemäß § 1542 RVO übergegangen sind. Gewähren der Dienstherr und ein Sozialversicherungsträger den Hinterbliebenen eines durch eine vorsätzliche Amtspflichtverletzung getöteten Soldaten Versorgungsbezüge und Hinterbliebenenrenten, die zusammen die Schadensersatzansprüche der Hinterbliebenen übersteigen, so sind sie hinsichtlich der überschießenden Beträge nicht Gesamtgläubiger. ....	13
4. 18. XI. 88 V ZR 75/87	Wenn Ehegatten am gemeinschaftlichen Grundstück aus Anlaß der Sicherung einer bestimmten gemeinsamen Verbindlichkeit eine Grundschuld bestellen, kann die formularmäßige Sicherungsabrede, daß die Grundschuld am eigenen Anteil auch alle künftigen Verbindlichkeiten des anderen Ehegatten sichert, dem Verbot überraschender Klauseln widersprechen. Die Unwirksamkeit einer solchen Klausel beschränkt sich auf die Einbeziehung künftiger Verbindlichkeiten des einen Ehegatten in den Sicherungszweck der den Miteigentumsanteil des anderen Ehegatten belastenden Grundschuld. ....	19
5. 22. XI. 88 VI ZR 126/88	Im Rahmen des Schadensersatzanspruches eines Kindes wegen Körper- oder Gesundheitsverletzung ist vermehrte elterliche Zuwendung, auch wenn sie mit erheblichem Zeitaufwand verbunden ist, als solche nicht ersatzfähig. Zur Abgrenzung gegenüber einem ersatzfähigen Betreuungsaufwand in derartigen Fällen. ....	28

## INHALT

Nr.		Seite
6. 24. XI. 88 V ZB 11/88	Zur Entscheidung über Ansprüche aus dem Gemeinschaftsverhältnis gegen einen vor Rechtshängigkeit aus der Wohnungseigentümergeinschaft ausgeschiedenen Wohnungseigentümer ist das Prozeßgericht berufen. Die Abgabe an das Prozeßgericht durch das Gericht der freiwilligen Gerichtsbarkeit erfolgt von Amts wegen. Dazu bedarf es keiner mündlichen Verhandlung. ....	34
7. 24. XI. 88 III ZR 188/87	Die AGB-Regelung für ein Hypothekendarlehen, nach der die in der gleichbleibenden Jahresleistung enthaltenen Zinsen jeweils nach dem Stand des Kapitals am Schluß des vergangenen Tilgungsjahres berechnet werden, ist wegen Verstoßes gegen das Transparenzgebot gemäß § 9 AGBG unwirksam, wenn erst in einer gesonderten späteren Klausel vierteljährliche Teilleistungen vorgesehen sind und der effektive Jahreszins oder die Gesamtbelastung im Vertrag nicht angegeben werden. ....	42
8. 28. XI. 88 II ZR 57/88	Einzelne Mitglieder des Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft sind nicht befugt, gegen – nach ihrer Darlegung rechtswidrige – Geschäftsführungsmaßnahmen des Vorstandes im Wege der Klage vorzugehen. Ein solches Recht kann als Eigenrecht weder aus dem Aktiengesetz (§ 90 Abs. 3 S. 2, Abs. 5 und § 245 Nr. 5) noch dem Mitbestimmungsgesetz (§ 25) hergeleitet werden. Ob es als Recht des Aufsichtsrates mit Hilfe der »actio pro socio« verfolgt werden kann, bleibt offen. Auf keinen Fall kann eine Klage aus fremdem Recht dann als gerechtfertigt angesehen werden, wenn sie dazu dient, die zwischen Mehrheit und Minderheit im Aufsichtsrat auftretenden Konflikte über den Umweg einer gerichtlichen Inanspruchnahme des Vorstandes auszutragen.	54
9. 28. XI. 88 II ZR 96/88	Zur rechtlichen Zulässigkeit einer nach dem Mehrheitswahlrecht durchgeführten Listenwahl von Delegierten eines Ortsverbandes zum Kreisparteitag einer politischen Partei. ....	67

1-A

*Zeitschrift*

HEFT 1

ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES  
HERAUSGEGEBEN VON DEN MITGLIEDERN DES  
BUNDESGERICHTSHOFES UND DER BUNDESANWALTSCHAFT

---

ENTSCHEIDUNGEN  
DES BUNDESGERICHTSHOFES  
IN ZIVILSACHEN

106. BAND

<p>Titel</p> <p>Verlag</p> <p>Umsatz</p>	<p>18.813</p>
<p>Umsatz</p>	<p><del>18.813</del> 2-103</p>



1989

CARL HEYMANNS VERLAG KG  
KÖLN · BERLIN